

Demokratie im Steuerrecht

Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet,

VRBFH a.D.

6. Februar 2014

Nürnberg

- I. Die Idee der Demokratie
- II. Maßstäbe für ein demokratisches Steuerrecht
- III. Zusammenfassung

Gliederung (1)

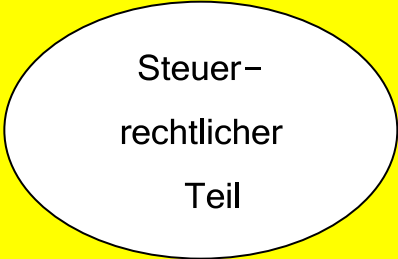
I. Die Idee der Demokratie

1. Demokratie im Grundgesetz
2. Demokratieprinzip
3. Funktion von Recht und Staat in der Demokratie
4. Demokratie und Gerechtigkeit

Gliederung (2)

II. Maßstäbe für ein demokratisches Steuerrecht

1. Steuern kein „legalisierter Raub“
2. Beeinflussung der Steuermoral
3. Tax-Compliance
4. Die potentiellen Gegenstände



Steuer-
rechtlicher
Teil

direktdemokratischer Entscheidungen

5. Anderes Politikverständnis – Reduktion von Komplexität
6. Demokratie und Steuergerechtigkeit
7. Konkretisierungen
 - a) Architektur des Steuerrechts
 - b) Vereinfachung
 - c) Konkrete Maßnahmen

III. Zusammenfassung

1. Demokratie im Grundgesetz

Das Grundgesetz hat sich für das System der parlamentarischen repräsentativen Demokratie entschieden:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (**Art. 20 Abs. 2 GG**).

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (**Art. 38 Abs. 1 GG**).

„Im Mittelpunkt der [parlamentarischen] Demokratie steht das Parlament, das unmittelbar vom Volk gewählt ist und die Gesetze beschließt, über den Haushalt entscheidet und von Regierung und Verwaltung Rechenschaft fordert.“ (Kirchhof)

I. 1. Demokratie im Grundgesetz

Kennzeichen dieses Systems sind:

parlamentarische Gesetzgebung durch Repräsentanten (Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 38 GG)

differenzierter Gesetzgebungsprozess (Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident)

horizontale Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative)

vertikale (föderative) Gewaltenteilung (Art. 28 Abs. 1 u. 2 GG)

Mitwirkung der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG)

Volksentscheide pp. nur ausnahmsweise (vgl. Art. 29 GG)

Entscheidendes Merkmal der parlamentarischen Demokratie ist m.E. der Gedanke der Repräsentation.

I. 2. Demokratieprinzip

a) Die „Metaphysik der Demokratie“

- ❁ Das Demokratieprinzip ist Grundlage aller Staatsgewalt und allen Rechts.
- ❁ Dies gilt umso mehr, als nach dem Zusammenbruch kirchlicher Weltbilder und der Dominanzideologien des 20. Jahrhunderts sowie der Preisgabe eines ethischen oder religiösen Identitätskerns die Gesellschaft ihren onto- theologischen Rückhalt und substantielle Hintergrundkonzepte verloren hat und der moderne säkulare Verfassungsstaat ohne religiösen Kern und ohne sakrale Substanz auskommen muss.
- ❁ Legitimation der modernen Demokratie ist die Idee der Menschenrechte, wie sie zuerst in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und in der französischen Erklärung der Menschenrechte formuliert worden sind.
- ❁ Der Ehrgeiz des modernen und aufgeklärten Menschen gilt nicht allein seinem persönlichen Wohlergehen; er will gestalten, mitreden und organisieren. – Und vor allem – wer entscheidet, trägt (Mit-) Verantwortung.

I. 2. Demokratieprinzip

b) Merkmale des parlamentarischen Systems

- ☼ Die repräsentative Demokratie ist auf eine Ämterverfassung gerichtet („government for the people“), die direkte Demokratie bedeutet „government by the people“. Ähnlich verhält es sich übrigens bei der Unterscheidung von Naturrecht und Menschenrecht.
- ☼ Demokratie wird auf die Teilnahme an Wahlen reduziert werden; die aktive Teilnahme der Bürger ist nicht gefordert.
- ☼ Rousseau hatte die Fragwürdigkeit der Mandatierung frühzeitig erkannt Von dem Augenblick an, wo ein Volk sich Vertreter gibt, ist es nicht mehr frei (Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 1762, Drittes Buch, 15. Kapitel).
- ☼ Das parlamentarische System, das auf einer Übertragung von Herrschaftsgewalt beruht, ist aus heutiger Sicht eher unzureichend. Sicher lassen sich einzelne Bereiche auf Mandatsträger übertragen; die Grundentscheidungen müssen aber die Bürger selbst treffen.

I. 2. Demokratieprinzip

c) Partizipative Demokratie

Der Gedanke der partizipativen Demokratie ist nicht neu:

❁ Vom Stein (1757 – 1831): Sinn der Selbstverwaltung sei es, den Staat von unten her – unter Mitbestimmung und Autonomie im nahen und überschaubaren Bereich – aufzubauen. die Selbstverwaltung solle als Mitbestimmung das Interesse an den öffentlichen Dingen und den Einsatz für sie beleben.

❁ Richard Thoma (1874 – 1957): Demokratisierung ist der Name für das welthistorisch epochemachende Wagnis der abendländischen Zivilisation, die handarbeitenden Klassen trotz oder wegen ihrer gewachsenen, ja vielleicht alle andern Klassen und Gruppen überwachsenden Zahl zu gleichem Rechte in den Staat hineinzunehmen.

I. 2. Demokratieprinzip

c) Partizipative Demokratie

Beispiel:

Art. 71 f. Bay. Verfassung

Heutiger Stand:

☼ Die demographischen, kulturellen, sozialen und bildungsspezifischen **Veränderungen der Gesellschaft** haben die Einstellung der Bürger zu Staat und Politik verändert. Sie sind immer weniger bereit, in rechtförmigen Verfahren getroffene Entscheidungen zu akzeptieren, wenn sie als Betroffene oder Interessierte keine qualifizierten Mitentscheidungsmöglichkeiten besitzen.

☼ Die Zeiten, in denen die Politik Entscheidungen traf und sie im Nachhinein dem Volk zu erklären versuchte, sind vorbei; die darin zum Ausdruck kommende paternalistisch-elitäre Grundhaltung verfehlt zunehmend die Erwartungshaltung einer selbstbewusster gewordenen Gesellschaft (Huber, Plebiszite, FS Kirchhof, 2013, 651/6).

I. 3. Funktion von Recht und Staat in der Demokratie

✿ Es wird nach wie vor die These vertreten, dass der Staat mit seinem umfassenden Gemeinwohlauftrag darauf hinzuwirken habe, dass der Mensch sein sittliches Lebensziel erreiche. Der Staat gleiche mit den Mitteln des Rechts aus, was den Menschen an moralischer Instinktsicherheit abgehe (Isensee; Badura: „Die vermeintliche Selbstregierung des Volkes in der unmittelbaren Demokratie ist der Idee nach die Aufhebung politischer Herrschaft, ...“; Böckenförde: „Führerschaft“ als Regierungsprinzip; sie beruhe auf freier Anerkennung durch die Geführten.

✿ Diese Sichtweise ist m.E. überholt: Mithilfe von Recht und Staat regeln die Bürger ihrer eigenen Verhältnisse. Der Staat ist nur legitim, wenn er nicht länger einen Absolutheitsanspruch erhebt und wenn er auf seinen instrumentellen Status zurückgeführt wird. **Staat und Recht sind Funktionen der demokratischen Gesellschaft;** das ist die Grundlage der Demokratie.

I. 4. Demokratie und Gerechtigkeit

Keine verordnete
Gerechtigkeit

❁ In der Demokratie gibt es keine „naturrechtliche Gerechtigkeit“. Nach Kelsen ist die absolute Gerechtigkeit ein schöner Traum der Menschheit; indes müsse man sich mit einer relativen Gerechtigkeit begnügen: Das sei die Gerechtigkeit der Freiheit, die Gerechtigkeit des Friedens, die Gerechtigkeit der Demokratie und die Gerechtigkeit der Toleranz.

❁ Die Maßstäbe und Vorstellungen für eine „ideale Rechts- und Staatsordnung“ sind in einer heterogen zusammengesetzten Gesellschaft ambivalent; Vergangenheit und Geschichte, Aufklärung, Philosophie, (individuelle) Grundwerte, Verfassungen, Religionen, Humanität, Menschenrechte. (Nur) Auf der Grundlage dieser Vorgaben und dieser (individuellen) Werte kann und muss die jeweilige Gesellschaft – im Wege des demokratischen Diskurses – ihr Handeln und ihre Ziele bestimmen.

❁ Also: Gerechtigkeit beruht auf (aktiver) Demokratie, auf Teilhabe und Mitwirkung.

I. 5. Konsequenzen

☼ Die repräsentative Demokratie (in „Reinkultur“) genügt nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen und den Forderungen des Demokratieprinzips. Andererseits ist der „Amtsaspekt“ von erheblichem Gewicht.

☼ Die Formen der direkten Demokratie sind in ein stabiles repräsentatives System einzubetten; optimal ist ein gemischtes repräsentativ-direktdemokratisches System, eine „halb-direkte Demokratie“.

☼ Notwendig ist daher die Implementierung von Instrumenten, um der aufgeklärten Gesellschaft die aktive politische Mitwirkung zu ermöglichen.

☼ Die Grundentscheidungen müssen direkt bestimmt werden; im Übrigen ist das Ausmaß variabel.

Und was sagt der Koalitionsvertrag v.
14.12.2013 ?

II. Maßstäbe für ein demokratisches Steuerrecht

☼ Das Steuerrecht hat die Aufgabe, die Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten. Die Gesellschaft hat zu entscheiden, was gesellschaftlich finanziert werden soll und wie diese Finanzierungspflichten zu verteilen sind. Steuererhebung ist kein Raubzug eines „gefräßigen Leviathan“, sondern das Steuerrecht regelt die (angemessene) finanzielle Teilhabe des Einzelnen an den Aufgaben der Gesellschaft.

☼ So lautet ein chinesischer Wandspruch ganz zutreffend:

„Taxation is the lifeblood of our country“.

Der Zusammenhang von Demokratie und Steuerrecht wird generell vernachlässigt.

II.1. Steuern kein „legalisierter Raub“

„Das alte Denken“

❁ Zum Teil wird das Steuerrecht immer noch als polizeiliches Eingriffsrecht verstanden oder die Erhebung von Steuern mit einem Raub gleichgestellt (1). Oder es wird der Verlust des Rechtsgedankens im Steuerrecht beklagt und eine abgeschwächte Verbindlichkeit dieser Teilrechtsordnung konstatiert (2).

❁ Diese Beurteilungen entsprechen weder dem modernen Bild des Steuerstaats, der für den gesellschaftlichen Wohlstand seiner Bürger zu sorgen hat, verkennen vollkommen und von Grund auf das Wesen des Steuerrechts in der Demokratie des 21. Jahrhunderts und bewirken nur eine moralische Diskreditierung der Steuerrechts. Steuerrecht ist eben nicht der Geßlerhut der Moderne, es ist auch nicht im Garten der Unfreiheit angesiedelt.

(1) Das BVerfG (2 BvR 2194/99) zitiert im Jahr 2006 Otto Mayer aus dem Jahr 1895 und führt aus: „Staatliche Polizeigewalt und Finanzgewalt gehören gleichermaßen zu den Materien des klassischen Eingriffsrechts.“ – „Die Steuer raubt dem Grundrechtsberechtigten gegenwärtig aber vor allem ein Stück seiner Freiheit ...“ -- (2) *Kirchhof*, Ein Viertel für den Staat, FAZ v. 10.5.2008, S. 13.

II. 2. Beeinflussung der Steuermoral

❁ Nach einer Untersuchung des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) Tübingen wird die Steuermoral positiv beeinflusst durch direkt-demokratische Elemente, durch eine dezentrale Staatsorganisation, durch Vertrauen in die Parlamente, durch Stolz auf die Staatsbürgerschaft und auch durch eine religiöse Grundhaltung. Die direkt-demokratischen Elemente stärken die Identifikation mit den Gesetzen, weniger Steuerhinterziehung, weniger öffentliche Ausgaben, höhere Zufriedenheit. In der Schweiz und in den USA sind diese Bereiche bereits seit langem Gegenstand von Volksabstimmungen.

❁ Gerade im Bereich des Steuerrechts muss ein Bewusstsein geschaffen werden, dass die finanzielle Mitwirkung an der Finanzierung des Gemeinwesens ein solidarischer Akt ist, der auf eigener Entscheidung beruht. Es geht bei der Steuerzahlung nicht gegen den Staat, sondern um die solidarische Verfolgung eigener Interessen (Zur Demokratisierung des Steuerrechts Weber-Grellet, Der Karlsruher Entwurf – ein Weg in die steuerstaatliche Vergangenheit, ZRP 2003, 279, 282).

Paradigmenwechsel
erforderlich

II. 3. Tax-Compliance

Tax Compliance bezeichnet die Bereitschaft der Beteiligten, die maßgeblichen Regeln zu befolgen:

- ☼ Der Bürger hat die geltenden Steuergesetze zu beachten und steuerliche Pflichten zu erfüllen.
- ☼ Aus Sicht eines Unternehmens bedeutet Tax Compliance eine Strategie zur Minimierung steuerlicher Haftungsrisiken; hiervon zu unterscheiden ist die Steueroptimierung, mittels derer die Steuerbelastung so niedrig wie möglich gehalten werden soll.
- ☼ Aus Sicht der Finanzverwaltung soll eine Tax-Compliance-Strategie strukturelle Anreize dafür bieten, dass die Steuerpflichtigen ohne unmittelbaren hoheitlichen Zwang an der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten mitwirken (z.B. „maßvoller Gesetzesvollzug“).
- ☼ Tax-Compliance basiert auf dem Gedanken der demokratischen Mitwirkung und demokratischen Mitverantwortung, also auf einem originär demokratischen Ansatz. Erreicht wird Tax-Compliance durch Einsicht, durch Mitwirkung und Mitverantwortung, durch den Wandel des Steuerbürgers vom Objekt zum Subjekt. Genannt werden in diesem Zusammenhang auch Kooperation und Konsens, etwa durch Selbstveranlagung und Steueranmeldung.

II. 4. Die potentiellen Gegenstände direktdemokratischer Entscheidungen

☼ Die potentiellen Gegenstände direktdemokratischer Entscheidungen sind prinzipiell unbegrenzt, wobei allerdings die Konkrettheit der Entscheidungen mit zunehmender Entfernung vom eigenen Wirkungskreis abnimmt. Kann auf kommunaler Ebene noch über die Höhe der Hundesteuer abgestimmt werden, so sind auf Bundesebene eher Grundsatzentscheidungen Gegenstand direktdemokratischer Entscheidungen, z.B. die Einführung einer Flat-Tax oder einer dualen Einkommensteuer, einer Zins-Abgeltungsteuer, einer Schedulenbesteuerung, einer Mindeststeuer, die Einführung einer CO₂-Abgabe, die (partielle) Abschaffung des Steuergeheimnisses oder der Selbstanzeige, der Übergang zur Selbstveranlagung, die Bandbreite der Steuerquote.

☼ In der Schweiz sind auf Bundesebene für neue Steuern und auch für Steuererhöhungen Volk und Stände in einer obligatorischen Volksabstimmung zu befragen.

II. 5. Anderes Politikverständnis

☼ Formen direkter Demokratie bewirken ein anderes Politikverständnis, eine Flexibilisierung der Politik, die Aufhebung politischer Blockaden, eine höhere Rationalität, mehr Identifikation und Verantwortung, Reduktion von Komplexität .

☼ Direktdemokratische Elemente sind auch im Steuerrecht geboten. Gerade im Bereich des Steuerrechts muss ein Bewusstsein geschaffen werden, das die finanzielle Mitwirkung an der Finanzierung des Gemeinwesens als solidarischen Akt versteht, der auf eigener Entscheidung beruht.

Steuerzahlung ist nicht gegen den Staat gerichtet, sondern bedeutet die solidarische Verfolgung eigener Interessen; Steuern sind Solidarbeiträge.

Die „Mäßigung“ des Steuerstaats ist durch eine stärkere Demokratisierung zu bewirken.

II. 6. Demokratie und Steuergerechtigkeit

☼ Tipke fragt: Worin besteht Steuergerechtigkeit? Und die – magere – Antwort:
Die Steuerlasten müssen gerecht auf die Bürger verteilt werden.[1]

☼ Und Schön vermutet dahinter einen Topos, der mehr und mehr als Instrument
politisch-ideologischer Kampagnen missbraucht wird.[2] Vielleicht sei Gerechtigkeit aber auch
keine Idee und kein System, sondern eine Haltung, jedem das Seine zu gewähren.

☼ Und Tipke endet mit einem Zitat des belgischen Steuerrechtsprofessors Vanistendael:
Es gebe kaum einen Fortschritt an Gerechtigkeit.

[1] Tipke, Steuergerechtigkeit, FS Kirchhof, a.a.O. (Fn 1), 1583.

[2] Schön, StuW 2013, 289/97.

und meine Antwort ?

Steuerliche Gerechtigkeit beruht auf dem Gedanken der demokratischen Gemeinwohlbestimmung.

❁ Ohne mehr demokratische Mitbestimmung kann ein zukunftsfähiges Steuerrecht nicht zustande kommen. Notwendig sind Fairness im Steuerrecht, Belastungssymmetrie, Abbau von Privilegien, Beseitigung der exit-options (Globalisierung, Schwarzarbeit) und die Rückgewinnung der Loyalität der Bürger.

❁ Notwendig sind mehr Mitbestimmung, mehr Demokratie, mehr Offenheit, z.B. die Abschaffung des sog. Bankgeheimnisses und der Selbstanzeige, Information über Steueraufkommen, Abbau hierarchischer Strukturen, Selbstveranlagung, Steuerlisten, die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht auch an die Staatsangehörigkeit (1).

(1) Dazu Hensel, Steuerrecht, 3. Aufl., 1933, 11 III (S. 66); Das persönliche Band der Staatsangehörigkeit wird durch wirtschaftlich-territoriale Beziehungen ersetzt. – Krit. auch Schön, StuW 2004, 62, 68, der darauf hinweist, dass die Verbindung von Personen zu einer Verantwortungsgemeinschaft in den Tatbeständen des Steuerrechts und den Verflechtungen der internationalen Wirtschaft immer mehr verloren geht.

a) Architektur des Steuerrechts

☼ Das Steuerrecht ist in seiner bürokratischen Grundstruktur und seiner verwaltungstechnischen Ausgestaltung ein Kind des 19. Jahrhunderts.

☼ Angesichts der eingetretenen Entwicklungen sind andere Formen der Besteuerung zu prüfen, wie etwa die sog. Tobinsteuer, eine umfassende Kapitaltransaktionssteuer (1) und die Einführung einer Börsenumsatzsteuer.

☼ Die herkömmlichen Besteuerungsformen (Einkommensteuer, Warenumsatzsteuer) sind historisch bedingt und unglaublich „verwaltungsintensiv“. Moderne Techniken der **Bruttobesteuerung** (Abgeltungsteuer; Schemabesteuerung) sind zu bevorzugen; Transferleistungen sind dann nicht über das Steuerrecht abzuwickeln, sondern in Gestalt direkter Ausgleichszahlungen.

(1) Dazu im Einzelnen Weber-Grellet, Steuern im modernen Verfassungsstaat, 2001, S. 135 ff.

II. 7. Konkretisierungen

b) Vereinfachung

☼ Der schlichte Ruf nach Steuervereinfachung und Steuerreform – als repetitiv rezitiertes Mantra zur Beseitigung der Unzulänglichkeiten – ist unzureichend; die jetzige Misere hat ihre Ursache wesentlich in der Herrschaft der Bürokratie; notwendig sind Mitbestimmung und Partizipation.

☼ Mitwirkung führt zur Vereinfachung, zu Sparsamkeit, zu Dezentralisierung, zu schmalen Bürokratien und Bürgernähe. Die Entscheidungsprozesse müssen von unten nach oben organisiert werden.

☼ Es ist hinreichend bekannt, dass in internationalen Organisationen, die weit weg vom Bürger sind, Personal und Bezahlung auffallend stark wachsen. Andererseits sind Studien von Feld/Kirchgässer zu dem Ergebnis gekommen, dass in direktdemokratischen Gemeinden der Schuldenstand erheblich geringer war als in vergleichbaren Gemeinden ohne Fiskalreferenden.

II. 7. Konkretisierungen

c) Konkrete Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung

- differenzierte parlamentarisch-plebiszitäre

Steuergesetzgebung

- o auf kommunaler Ebene
- o auf Landesebene
- o auf Bundesebene

- Aufgabe des Finanzvorbehalts für Plebiszite[1]
- Beteiligung nach Maßgabe des Wirkungskreises
- Begründung der Steuerpflicht – nicht oder nicht nur

nach

Wohnsitz, sondern nach Staatsangehörigkeit

(engeres Band),

Vermeidung von Steueroasen

- Objektivierung des Steuerrechts

z.B. Art. 73 Bay.
Verf.

[1] Bereits in der französischen Erklärung der Menschen und Bürgerrechte von 1789 hieß es in Art. 14: Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, diese frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überwachen und ihre Höhe, Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

II. 7. Konkretisierungen

d) Konkrete Maßnahmen im Bereich der Verwaltung

- Abbau bürokratischer Verwaltung (vermehrter Einsatz der Bruttobesteuerung)

 Beispiel: Kapitalertragsteuer

- Einsatz der Elektronik – vom Papierformular zur elektronischen Kommunikation (1)

- Selbstveranlagung; vorausgefüllte Steuererklärung

- Steuerlisten

- Mitteilung über Steueraufkommen

- offenes Besteuerungsverfahren (Bankgeheimnis)

- Tax-Compliance-Kultur

- Fragwürdigkeit der Selbstanzeige (Sanktionierung eines Compliance-Verstoßes)

- Nichtanwendungserlasse

(1) Monatsbericht des BMF 2014, 24 (Perspektive zur Steuervereinfachung im Wandel ?).

II. 7. Konkretisierungen

e) Konkrete Maßnahmen im Bereich der Justiz

- Selbstverwaltung
- Ausbau der Mitbestimmung
(Präsidium als Geschäftsführungsorgan)
- Wahl von Vorsitzenden und Präsidenten durch Richter
- Richterassistenz
- vom Urteil zum Gerichtsbescheid

- ✿ Strikte Gewaltenteilung,
- ✿ Abbau von Hierarchien,
- ✿ Schonung von Ressourcen,
- ✿ Entscheidungsfindung als „offener Diskurs“

III. Zusammenfassung

❁ Insgesamt bedarf das Steuerrecht einer “Wende zum Positiven”; der Steuerstaat ist Teil der gesellschaftlichen Gesamtordnung, die sich als aufgeklärte Demokratie und offene Bürgergesellschaft versteht.

❁ Steuerrecht bedeutet nicht nur Eingriff, sondern ist Teil eines offenen demokratischen Diskurses über die angemessene Lastenbeteiligung des Einzelnen.

Die Steuerzahlung vermittelt Teilhabe an der Gesellschaft.
Steuerzahlung ist weniger Pflicht, sondern eher Recht und Tugend.

☼ Demokratie im Steuerrecht verlangt ein freiheitliches Steuerrecht, ein soziales Steuerrecht, das die Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigt, vor allem aber ein demokratisch legitimes Steuerrecht, das die Bürger in unmittelbarer Selbstverantwortung mitbestimmen, und die solidarische Einsicht in die Notwendigkeit von Steuern.

und das Fazit?

„Wir stehen selbst enttäuscht und
sehn betroffen / Den Vorhang zu
und alle Fragen offen“ (aus: Der
gute Mensch von Sezuan).

vielleicht nicht alle,
aber viele